



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.549-2a/61

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1961, womit das niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz abgeändert wird;  
Einspruch der Bundesregierung.

Zu Zl. 34 ex 1961  
vom 18. Mai 1961.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 14. JULI 1961  
Zl.: 34/2 P. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 1961 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 18. Mai 1961, womit das niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz abgeändert wird (2. niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz-Novelle), gemäß Artikel 98 des B.-VG. in der Fassung von 1929 Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird die Bestimmung des § 18a Abs.2 des niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes in der Richtung abgeändert, daß die selbständige Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 18 des Gesetzes durch die Gemeinden weder durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft noch auch nunmehr durch die Bildung von Wasserverbänden nach den §§ 87 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, berührt wird.

Gesetzgeberisches Ziel dieser legislativen Maßnahme soll es, wie dem dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Initiativantrag zu entnehmen ist, sein, zu bewirken, daß das niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz auch auf Wasserversorgungsanlagen an-

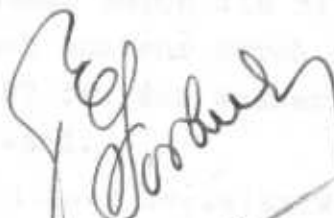
gewendet werden kann, die im Eigentum bzw. Alleinbesitz von mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Wasserverbänden stehen. Dessenungeachtet soll jedoch, offenbar im Hinblick darauf, daß die erst nach dem Inkrafttreten des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, eingerichteten Wasserverbände keine Berechtigung zur Erhebung von Umlagen besitzen (vgl. § 3 Abs.2 letzter Satz des F.-VG. 1948), den Gemeinden, unbeschadet der Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Wasserversorgungsanlagen anlässlich der Bildung von Wasserverbänden, die Möglichkeit erhalten bleiben, im Wege der Anwendung der §§ 1 bis 18 des niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes Gebühren für die Benützung der Wasserversorgungseinrichtungen auszusprechen und einzuheben. Der vorliegende Gesetzesbeschluß geht damit von der, nach Meinung der Bundesregierung irrigen Auffassung aus, daß den Gemeinden im Falle der Bildung eines Wasserverbandes in Ansehung der nunmehr im Eigentum dieses Verbandes stehenden Wasserversorgungsanlagen nach wie vor die auf § 9 Abs.1 Z.16 und Abs.2 im Zusammenhalt mit § 10 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 97, gegründete Befugnis zustehe, Gebühren auszusprechen. Diese Ansicht erweist sich deshalb als irrig, weil die Inanspruchnahme der zitierten Bestimmungen des FAG. 1959 nach deren klarem Wortlaut ausschließlich auf die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen beschränkt ist, diese essentielle Voraussetzung aber für die von Wasserverbänden im Sinne des Wasserrechtsgesetzes errichteten oder erhaltenen Anlagen nicht mehr zutrifft.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß steht daher, insoweit er die selbständige Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 18 des niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes durch die einzelnen Gemeinden auf die Wasserversorgungsanlagen eines Wasserverbandes ausdehnt, mit den angeführten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 im Widerspruch und verletzt damit Bundesinteressen.

Die Bundesregierung verkennt keineswegs die Notwendigkeit, Einnahmen für die Wasserverbände zur Errichtung, zum Betrieb

und zur Erhaltung von Wasserversorgungsanlagen zu erschließen. Da diesen Verbänden jedoch die Fähigkeit ermangelt, Träger von Abgabehoheitsrechten zu sein, können sie nach dem derzeitigen Stand der Rechtsordnung weder Abgaben kraft eigenen Rechts erheben, noch das Recht der Umlegung ihres durch andere Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes im Sinne des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanzverfassungsgesetzes 1948 in Anspruch nehmen (vgl. hiezu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1961, B 52/60/14). Die Bundesregierung würde es jedoch de lege ferenda - unvorgreiflich einer künftigen Beurteilung in einem Verfahren nach Art. 98 des B.-VG. - als unbedenklich erachten, wenn der Landesgesetzgeber im Rahmen des ihm eingeräumten Steuererfindungsrechtes eine Landesabgabe schafft, die an die im vorliegenden Falle relevanten Tatbestände (Anschluß an das Wasserleitungsnetz, Aufstellung von Wassermessern, Lieferung von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes etc.) anknüpft. Der Abgabenertrag könnte sodann der Finanzierung des Betriebes und der Erhaltung der Versorgungsanlage des Wasserverbandes zweckgewidmet und dem Wasserverband überwiesen oder belassen werden. Als Modellfall vermeint die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf den III. Abschnitt des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 177/1936, verweisen zu sollen.

7. Juli 1961  
Der Bundeskanzler:



Amf der n. ö. Landesregierung  
Einlaufsstelle

*Landtagskanzlei*

13. JUN 1961

Bearb.

Beilagen:  
Stempel: